

**ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)
FÜR DIE BAUWESENVERSICHERUNG****Ausgabe 2010 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.
Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

ZB 1	Baugrund und Bodenmassen	2
ZB 2	Bestehende Bauten	2
ZB 3	Fahrhabe in bestehenden Bauten	3
ZB 4	Einschluss von künstlerischer Ausstattung	3
ZB 5	Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen	3
ZB 6	Maintenanceschäden	4
ZB 7	Einschluss von Feuer- und Elementarschäden	5
ZB 8	Betriebsunterbrechungsversicherung	5
ZB 9	Mehrkosten für Überzeit-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten	10
ZB 10	Kombinierte Zusatzversicherung	10
ZB 11	Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten	10
ZB 12	Bohrungen, Durchpressungen	11

ZB 1 Baugrund und Bodenmassen

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind, wiederherzustellen. Diese Deckung erstreckt sich auf den Bereich der Baustelle.

Nicht versichert sind dabei bestehende Bauwerke, z.B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen.

Ein allfälliger Schaden wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, entschädigt.

Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police.

ZB 2 Bestehende Bauten

Mitversichert ist/sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme das/die in der Police bezeichnete(n) Bauwerk(e) gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen. Unter diesen Versicherungsschutz fallen Bauwerke, für die in den bestehenden Haftpflichtversicherungen keine Deckung besteht (z.B. eigene Bauten des Bauherrn, Bauarbeiten an tragenden Elementen bei Umbauten).

Nicht versichert sind:

- blasse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtiger Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB;
- Schäden an der Fahrhabe (bewegliche Gegenstände), die nicht als Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen gelten), die in der (den) versicherten Baute(n) untergebracht ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
- Schäden an der künstlerischen Ausstattung (Stuckierung, Fresken usw.), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Im Schadenfall werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet.

Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police.

ZB 3 Fahrhabe in bestehenden Bauten

Mitversichert ist bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme die in dem (den) in der Police bezeichneten Bauwerk(en) untergebrachte Fahrhabe gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese Schäden die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen.

Nicht versichert sind:

- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen;
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze, Briefmarken;
- Motor- und Luftfahrzeuge, Anhänger, Motorräder, Motorfahrräder, Wohnwagen, Mobilheime, Schiffe und Fahrräder je samt Zubehör;
- Schäden, die an der bezeichneten Fahrhabe durch allmähliche Einwirkung der Witterung oder Temperatur, von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen entstanden sind;
- Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB.

Ein allfälliger Schaden wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, entschädigt. Die Entschädigung der versicherten Fahrhabe wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes bzw. Zeitwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Als Ersatzwert bei Waren gilt der Marktpreis. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police.

ZB 4 Einschluss von künstlerischer Ausstattung

Mitversichert ist innerhalb der Versicherungssumme für die Zusatzversicherung „Bestehende Bauten“ die künstlerische Ausstattung gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen.

Im Schadenfall werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, und im Rahmen normaler Handwerkerlöhne die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet.

Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police.

ZB 5 Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen, wie Betonumschlaggeräte, Silos, Transformatoren.

Nicht versichert sind:

a) Objekte

- selbstfahrende sowie schwimmend eingesetzte Objekte;
- Krane;
- Motor- und Luftfahrzeuge;

b) Gefahren

- innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsmässigen Betriebes oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser, Öl- oder Schmiermittelmangel). Entstehen als Folge solcher Schäden Kollisionen, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert;
- Schäden, die auf die Bedienung der Objekte durch nichtqualifizierte Personen oder Personen ohne behördlich vorgeschriebene Ausbildung zurückzuführen sind;
- Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die den Versicherten oder ihren Organen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist;
- Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen, Gummibereifungen. Solche Schäden sind versichert, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an den Objekten selbst entstanden sind;
- Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB.

Ein allfälliger Schaden wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, entschädigt. Die Entschädigung der versicherten Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes bzw. Zeitwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste.

ZB 6 Maintenceschäden

Mitversichert sind nach Ablauf der Grunddeckung gemäss Vertragsbedingungen und für die in der Police vereinbarte Dauer, Schäden an den versicherten Bauleistungen,

- die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung eintreten oder
- die während der versicherten Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst in der Maintenance-Dauer eintreten.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

Nicht versichert sind:

- Schäden an elastischen Dichtungen/Isolationen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Schäden an Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- blosse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit, Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- im Rahmen von Zusatzversicherung mit einer Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko) versicherte Sachen und Kosten; ausgenommen Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

ZB 7 Einschluss von Feuer- und Elementarschäden

Mitversichert sind je nach Vereinbarung und für die in der Police bezeichneten Sachen/Kosten, Beschädigungen oder Zerstörungen und Verluste versicherter Sachen als Folge von Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB. Bezüglich Selbstbehalts gilt die in der Police vereinbarte Regelung.

ZB 8 Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren und Schäden

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Unterbrechungsschäden, die dem Versicherungsnehmer durch die ganz oder teilweise verzögerte Inbetriebnahme infolge eines im Rahmen dieses Vertrages versicherten Schadens am Bauobjekt entstehen.

Unterbrechungsschäden sind:

- a) der Ausfall des versicherungstechnischen Bruttogewinns. Dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variabler Kosten.
 - Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten unter Berücksichtigung von Bestandesveränderungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sowie aus geleisteten Diensten;

- Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.
- b) Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im vorgesehenen Umfang (d.h. wie wenn der Schaden nicht eingetreten wäre) während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht entstanden sind.

2. Versicherte Interessen

In teilweiser Abänderung der Allgemeinen Bedingungen sind im Rahmen dieser Zusatzversicherung versichert, die Interessen des

- Bauherrn;
- Bestellers;
- zukünftigen Betreibers;
-
-

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird nach freiem Ermessen (Erstes Risiko) festgelegt. Es können auch Tagesentschädigungen vereinbart werden.

4. Haftzeit und Karenzfrist, Entschädigung

4.1 Haftzeit bzw. maximale Leistungsdauer und Karenzfrist

Die Haftzeit beginnt für Unterbrechungsschäden gemäss

- a) Ziffer 1 lit. a hiervor ab dem Zeitpunkt der ohne Sachschaden geplanten Abnahme des Bauobjektes;
- b) Ziffer 1 lit. b hiervor ab dem Zeitpunkt des versicherten Sachschadens am Bauobjekt.

Die Gesellschaft haftet im Maximum während der in der Police vereinbarten Dauer. Unterbrechungen von kürzerer Dauer als der in der Police festgelegten Karenzfrist, welche in Arbeitstagen des künftigen Betreibers gemessen werden, sind von

der Versicherung ausgeschlossen. Dauert die Unterbrechung länger als die Karenzfrist, so ist der auf die Karenzfrist im Verhältnis zur Gesamtdauer der Unterbrechung entfallende Schaden nicht gedeckt.

4.2 Entschädigung

Der Unterbrechungsschaden entspricht dem Unterschied zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Betriebsertrag, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und tatsächlich aufgewendeten Betriebskosten.

Mehrkosten sind die während der Haftzeit für die Aufrechterhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang entstandenen Kosten infolge Leistungserstellung in Fremdbetrieben, Einsatz von Mietmaschinen oder Anwendung eines anderen Verfahrens, abzüglich der eingesparten Kosten.

Die Gesellschaft ersetzt während der Haftzeit den Unterbrechungsschaden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme/maximalen Tagesentschädigung und unter Berücksichtigung der Karenzfrist/des Selbstbehaltes.

Die Entschädigung umfasst in der Regel folgende Leistungen:

- a) Mietzinsausfall, Ertragsausfall, Produktionsausfall, Miet- oder Finanzierungsmehrkosten;
- b) Miete für anderweitige Räumlichkeiten, Nutzung von Fremdanlagen und -einrichtungen, Transportkosten für Verlagerung der Tätigkeiten;
- c) den Erlösausfall infolge fehlendem Absatz gehandelter Waren;
- d) den Erlösausfall aus nicht erbrachten Dienstleistungen;
- e) Schadenminderungskosten in Absprache mit der Gesellschaft;
- f)
- g)

Im Schadenfall muss der finanzielle Verlust nachgewiesen werden. Die Entschädigung beträgt im Maximum den in der Police vereinbarten Betrag, abzüglich des Anteils aus der Karenzfrist oder eines vereinbarten Selbstbehaltes. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Die Entschädigung ist, vor Abzug des Karenzfristanteils bzw. des Selbstbehaltes, begrenzt durch die für das betroffene Objekt vereinbarte Versicherungssumme.

5. Einschränkungen des Versicherungsumfanges

- 5.1 Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden und/oder Mehrkosten:
- a) die auf Umstände zurückzuführen sind, welche mit dem versicherten Bauschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
 - b) infolge eines Schadens an Bau- oder Montagegerüsten;
 - c) wegen Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Staub usw., welche im Zusammenhang mit der Bautätigkeit in Kauf genommen werden müssen;
 - d) durch Personenschäden;
 - e) durch öffentlich-rechtliche Verfügungen;
 - f) durch Projektänderungen, die der Gesellschaft gemäss den Allgemeinen Bedingungen sowie nachstehender Ziffer 8 nicht gemeldet wurden;
 - g) durch Vergrößerungen des Bauwerkes oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
 - h) durch Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
 - i) durch den Ausfall von Bauausrüstungen, Baumaschinen, Baugeräten, Werkzeugen, Bauinstallationen;
 - j) infolge zeitweiliger Betriebseinstellung, Verfall oder Kündigung von Leasingverträgen oder Schäden, die nach dem Produktions- und Betriebsbeginn auftreten;
 - k) infolge von Schäden, welche durch die Zusatzversicherung „Maintenance-schäden“ gedeckt sind.

- 5.2 Von dieser Zusatzversicherung ausgeschlossen sind jede Art von Pönalen und Vertragsstrafen oder Verlusten, egal welche Ursache dem Vertragsverstoss zugrunde liegt.

6. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Bauschadens,

- a) die Versicherungsgesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) während der Unterbrechung für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen; dabei hat die Gesellschaft das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- c) der Gesellschaft die Aufnahme des Betriebes der vom Schaden betroffenen Baustelle, bzw. Betriebes anzuzeigen;

- d) der Gesellschaft und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache zu gewähren; dabei hat der Versicherungsnehmer, bzw. Anspruchsberechtigte zu diesem Zweck auf Verlangen der Gesellschaft auf eigene Kosten die für die Schadenermittlung relevanten Dokumente (wie Netzpläne, Bauprogramme, Baufortschrittskontrollen) vorzulegen.

7. Schadenermittlung

Die Höhe des Unterbrechungsschadens wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit ermittelt. Im gegenseitigen Einverständnis können Schadenzahlungen schon während der Haftzeit geleistet werden.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe der Schadenforderungen nachzuweisen. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht, oder nicht mehr aufgenommen, so werden die tatsächlich fortlaufenden Kosten ersetzt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn (vtBg) gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

8. Obliegenheiten während der Baudauer

Der Versicherungsnehmer stellt der Gesellschaft in den in der Police vereinbarten Intervallen auf den letzten Stand gebrachte Berichte über den Montage- und Baufortschritt zu.

Im Falle von wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Risikos informiert der Versicherungsnehmer umgehend die Gesellschaft, insbesondere über:

- a) Änderungen des vorgesehenen Zeitplanes;
- b) Änderung, Modifizierung oder Erweiterung am versicherten Projekt;
- c) Abweichungen von vorgeschriebenen Bau- und Betriebsbedingungen;
- d) Änderung des Interesses des Versicherungsnehmers (z.B. Betriebseinstellung, Handänderung, Liquidation oder Konkurs).

ZB 9 Mehrkosten für Überzeit-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten

Mitversichert sind Mehrkosten für Überzeit-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

ZB 10 Kombinierte Zusatzversicherung

Versichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme:

- zusätzliche Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten;
- Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Hilfsbauten, Baracken, Einwandungen und Abschränkungen;
- Baugrund und Bodenmassen; versichert sind die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind, wiederherzustellen. Diese Deckung erstreckt sich auf den Bereich der Baustelle; Nicht versichert sind bestehende Bauwerke, z.B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen;
- Bestehende Bauten; versichert sind Bauwerke, für die in den bestehenden Haftpflichtversicherungen keine Deckung besteht (z.B. eigene Bauten des Bauherrn, tragende Elemente bei Umbauarbeiten) gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen;
- Fahrhabe in bestehenden Bauten gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese Schäden die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen;
-
-

Bei Schäden an den bestehenden Bauten werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen, im Maximum wird der Zeitwert vergütet. Die Entschädigung der versicherten Fahrhabe wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes, bzw. Zeitwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Als Ersatzwert bei Waren gilt der Marktpreis. In einem allfälligen Schadenfall wird für alle versicherten Kosten und Sachen zusammen höchstens bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, Entschädigung geleistet.

Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police.

ZB 11 Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten

Nicht versichert sind Aufwendungen

- für das Fördern von Mehrausbrüchen sowie das Liefern und Einbringen von Füllbeton bei Mehrausbrüchen;

- für Wasserhaltungsarbeiten, auch wenn die zu erwartenden Wassermengen überschritten werden;
- für das Injizieren von gebrächen Zonen;
- für Sicherungsarbeiten an gebrächen Zonen, die während des Vortriebes als notwendig befunden werden.

ZB 12 Bohrungen, Durchpressungen

Nicht versichert sind:

- beim Aufgeben der Bohrungen oder Durchpressungen die Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen sowie den allfälligen Rückbau;
- Kosten, bzw. Mehrkosten infolge Abweichungen von der Soll-Linie oder infolge des Auftreffens auf Hindernisse.